



# **Statuten**

## **Zweckverband ARA Rorguet <sup>(A)</sup>**

Urnenabstimmung vom 23. September 2018

**Konsolidierte Fassung**  
**gemäss Teilrevision vom 28. September 2025**  
**(Urnenabstimmung)**

(Teilrevision von der ARA-Kommission zu Handen  
der Urnenabstimmungen verabschiedet am 2. Juni 2025)

*Die mit Teilrevision vom 28. September 2025 geänderten Bestimmungen sind im nachfolgenden Text mit (A) gekennzeichnet. Der Anhang wurde gelöscht (B)*

Zweckverband  
Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rorguet  
Alte Landstrasse 142  
8706 Meilen

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                                                       |           |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.    | <b>Bestand und Zweck</b>                                                                                              | <b>3</b>  |
| 2.    | <b>Organisation</b>                                                                                                   | <b>5</b>  |
| 2.1   | Allgemeine Bestimmungen                                                                                               | 5         |
| 2.2   | Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets                                                                             | 6         |
| 2.2.1 | Allgemeine Bestimmungen                                                                                               | 6         |
| 2.2.2 | Volksinitiative                                                                                                       | 6         |
| 2.3   | Die Verbandsgemeinden                                                                                                 | 7         |
| 2.4   | Die ARA-Kommission                                                                                                    | 8         |
| 2.5   | Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)                                                                                 | 11        |
| 2.6   | Prüfstelle                                                                                                            | 12        |
| 3.    | <b>Personal und Arbeitsvergaben</b>                                                                                   | <b>12</b> |
| 4.    | <b>Betrieb der Anlagen</b>                                                                                            | <b>13</b> |
| 5.    | <b>Pflichten der Verbandsgemeinden</b>                                                                                | <b>13</b> |
| 6.    | <b>Verbandshaushalt</b>                                                                                               | <b>14</b> |
| 7.    | <b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>                                                                                      | <b>16</b> |
| 8.    | <b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>                                                                            | <b>16</b> |
| 9.    | <b>Übergangs- und Schlussbestimmungen der<br/>Statutenrevision vom 23. September 2018 <sup>(A)</sup></b>              | <b>17</b> |
| 10.   | <b>Übergangsbestimmungen Beitritt Männedorf<br/>(Teilrevision der Statuten vom 28. September 2025) <sup>(A)</sup></b> | <b>18</b> |

## **Vorbemerkung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# **1. Bestand und Zweck**

## **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf bilden unter dem Namen „Zweckverband ARA Rorguet“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband betreibt in Meilen eine Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den vier Verbandsgemeinden. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

<sup>3</sup>Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

## **Art. 3 Abwasserreinigungsanlage, Hauptsammelkanäle und Druckleitung Männedorf <sup>(A)</sup>**

<sup>1</sup>Die Abwasserreinigungsanlage sowie die Hauptsammelkanäle von Herrliberg nach Meilen und von Uetikon nach Meilen befinden sich im Eigentum des Zweckverbands. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Die Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten werden im Eigentum der Gemeinde Männedorf erstellt und abgeschrieben. Sie gehen zu Beginn des Folgejahres nach vollständiger Abschreibung unentgeltlich in das Eigentum des Zweckverbands über. Für die Druckleitung begründete Leitungsdienstbarkeiten überträgt die Gemeinde Männedorf in diesem Zeitpunkt auf den Zweckverband. Das Grundstück, auf dem das Pumpwerk Weiern erstellt wird, verbleibt im Eigentum der Gemeinde Männedorf, die auch Eigentümerin des darunter liegenden Regenbeckens bleibt. <sup>(A)</sup>

<sup>3</sup>Ist für einen Neubau, eine Verlegung oder eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, eines Hauptsammelkanals oder einer Druckleitung zusätzliches Land erforderlich, erwirbt der Zweckverband das Grundeigentum oder Baurecht auf eigene Kosten. Für die Beanspruchung von Land der Standortgemeinde erwirbt er von dieser ein Baurecht zu einem marktüblichen Baurechtszins. <sup>(A)</sup>

<sup>4</sup>Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, der Hauptsammelkanäle sowie ab Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet auch der Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie der dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten. Er trägt sämtliche damit zusammenhängende Kosten und Investitionen. Die Kosten und Investitionen im Zusammenhang mit dem Gebäude und dem Grundstück des Pumpwerks Weiern trägt die Gemeinde Männedorf. <sup>(A)</sup>

#### **Art. 4    Sonderbauwerke und Kanäle <sup>(A)</sup>**

<sup>1</sup>Die Sonderbauwerke (namentlich Hochwasserentlastungen, Regenauslässe, Regenbecken, Pumpwerke, Mengenmesseinrichtungen, inklusive deren Abflussleitungen) sowie die Kanäle verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, bzw. der bisherigen Eigentümer. Ausgenommen sind die Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten, für welche Art. 3 Abs. 2 gilt, sowie die Hauptsammelkanäle, für welche Art. 3 Abs. 1 gilt. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erneuerung der Sonderbauwerke nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden überlassen die Sonderbauwerke dem Zweckverband zum Gebrauch, zum Unterhalt und zur Erneuerung.

<sup>3</sup>Benötigt der Zweckverband für ein neues Sonderbauwerk oder für die Verlegung oder Erweiterung eines bestehenden Sonderbauwerks zusätzliches Land, so erwirbt die Standortgemeinde das erforderliche Grundeigentum oder die entsprechenden Nutzungsrechte.

<sup>4</sup>Die Verbandsgemeinden erhalten für die nach Abs. 2 und 3 hiervoor erfolgende Überlassung ihrer Sonderbauwerke und des Landes, auf dem sich diese befinden, keine Entschädigung.

<sup>5</sup>Ergänzende Regelungen über diese Anlagen trifft der Zweckverband bei Bedarf in Verträgen mit den jeweiligen Standortgemeinden. <sup>(A)</sup>

<sup>6</sup>Der Zweckverband führt eine Liste der Sonderbauwerke und hält diese stets aktuell. In diese und die dazugehörigen Unterlagen haben die Verbandsgemeinden jederzeit Einsicht. <sup>(A)</sup>

#### **Art. 5    Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 6 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 7 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 8 Entschädigung**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

#### **Art. 9 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Betriebsleiter gemeinsam.

<sup>2</sup>Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 10 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

<sup>4</sup>Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

## **Art. 11 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder der ARA-Kommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Meilen gelten sinngemäss.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 12 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 13 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Meilen.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 14 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 0.5 Mio.

### **2.2.2 Volksinitiative**

## **Art. 15 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands stellt die ARA-Kommission Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände und in Parlamentsgemeinden die Gemeindeparlamente ihre Abstimmungsempfehlung ab. <sup>(A)</sup>

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 0.5 Mio., soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

## **Art. 18 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Die ARA-Kommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die ARA-Kommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus 3 Vertretern der Gemeinde Meilen, 2 Vertretern der Gemeinde Herrliberg, 2 Vertretern der Gemeinde Uetikon am See sowie 2 Vertretern der Gemeinde Männedorf. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt deren Mitglieder und deren Stellvertretung. <sup>(A)</sup>

### **Art. 20 Konstituierung**

Der Gemeindevorstand von Meilen bestimmt den Präsidenten. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise vom Gemeindevorstand der Gemeinde Herrliberg, der Gemeinde Uetikon am See und der Gemeinde Männedorf bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst. <sup>(A)</sup>

### **Art. 21 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. Beschlussfassung über den VGEP;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;

5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung des Betriebsleiters und des Klärmeisters sowie deren Stellvertreter;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Schaffung neuer Stellen im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse und des Verbandszwecks;
9. der Erlass eines Organisations- und Vollzugsreglements und von Pflichtenheften für den Betriebsleiter und das übrige ARA-Personal.

<sup>2</sup>Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 22 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 250'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr;
5. Die Festlegung des Betriebskostenteilers nach Art. 42.

<sup>2</sup>Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben; sie kann diese Befugnis auf den Betriebsleiter delegieren, soweit die Ausgaben im Budget enthalten sind;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000; sie kann diese Befugnis für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und für wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 an den Betriebsleiter delegieren;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 5'000'000.

### **Art. 23 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, im Organisations- und Vollzugsreglement.

### **Art. 24 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 25 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und zudem aus jeder Verbandsgemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend ist. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Der Betriebsleiter und der Klärmeister nehmen an den Sitzungen der ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

## **Art. 26 Betriebsleiter**

<sup>1</sup>Der Betriebsleiter ist im Rahmen der Statuten sowie der Beschlüsse der ARA-Kommission für die operative Geschäftsbesorgung verantwortlich, bereitet in der Regel die Beschlüsse der ARA-Kommission vor und sorgt für deren Vollzug.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und seines Stellvertreters werden im Organisations- und Vollzugsreglement näher geregelt.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 27 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

### **Art. 28 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie nimmt keine Geschäftsprüfung im Sinne von § 60 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 vor.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 29 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

#### **Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 31 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **2.6 Prüfstelle**

#### **Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle**

Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

#### **Art. 34 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Meilen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

#### **Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Betrieb der Anlagen**

### **Art. 36 Dimensionierung und Kapazität**

Die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage und Sonderbauwerke richtet sich nach dem VGEP und den GEP der Verbandsgemeinden.

### **Art. 37 Betrieb und Unterhalt**

Der Zweckverband hat die Abwasserreinigungsanlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

### **Art. 38 Einleitung von Abwasser**

Der Abwasserreinigungsanlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Siedlungsentwässerungs-Verordnungen (SEVO) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV). Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der ARA-Kommission erteilt werden. Die ARA-Kommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

## **5. Pflichten der Verbandsgemeinden**

### **Art. 39 Pflichten der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen (ausgenommen die Sonderbauwerke gemäss Art. 4) jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind der ARA-Kommission zu melden.

4. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

## **6. Verbandshaushalt**

### **Art. 40 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

<sup>3</sup>Die ARA-Kommission unterbreitet den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

### **Art. 41 Rechnungsführung**

<sup>1</sup>Die ARA-Kommission überträgt die Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup>Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung entrichtet der Zweckverband eine angemessene Entschädigung.

### **Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

<sup>2</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Summe der Einwohner und der Einwohnergleichwerte der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe getragen. Der Betriebskostenteiler wird jährlich angepasst.

<sup>3</sup>Das Organisations- und Vollzugsreglement regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als abwasserrelevant gilt.

<sup>4</sup>Für die Verlegung der Betriebskosten werden die Einwohnergleichwerte dieser Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

<sup>5</sup>Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

#### **Art. 43 Finanzierung von Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### **Art. 44 Betriebs- und Investitionskosten der Sonderbauwerke**

<sup>1</sup>Der Zweckverband verrechnet jeder Verbandsgemeinde jährlich die Betriebs- und Investitionskosten der auf ihrem Gebiet liegenden Sonderbauwerke. Der Kostenteiler gemäss Art. 42 findet darauf keine Anwendung.

<sup>2</sup>Der Zweckverband fordert für die Deckung dieser Kosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

#### **Art. 45 Beteiligungsverhältnis**

<sup>1</sup>Die Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte beteiligt, die Gemeinde Männedorf gemäss ihrem Einkaufsbeitrag Buchwert nach Art. 60. Die Beteiligung der Gemeinde Uetikon am See erhöht sich um ihren Einkaufsbeitrag Buchwert nach Art. 60. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

#### **Art. 46 Eigentum**

Der Zweckverband ist, mit Ausnahme der Sonderbauwerke (Art. 4), Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

#### **Art. 47 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Sie haften für andere Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

<sup>3</sup>Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit die Betriebskosten gemäss Art. 42 finanzieren.

## **7.     Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 48   Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 49   Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission, des Betriebsleiters oder von anderen Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neuurteilung verlangt werden. Gegen die Neuurteilung durch die ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

<sup>4</sup>Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **8.     Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 50   Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum vom Regierungsrat festgesetzten Ausgleichzinssatz zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

<sup>3</sup>Für die im Zeitpunkt des Austritts bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die austretende Gemeinde dem Zweckverband unabhängig davon, ob die Investitionen durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurden, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen gemäss dem Betriebskostenteiler (Art. 42) zu bezahlen.

<sup>4</sup>Bei einem Austritt der Gemeinde Männedorf oder der Gemeinde Uetikon am See erlöscht deren jeweilige Forderung aus ihrem Darlehen nach Art. 61. <sup>(A)</sup>

## **Art. 51 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsverhältnis (Art. 45, Abs. 1). Ergänzend ist der unterschiedliche Zustand der den Standortgemeinden gehörenden Anlagen (Art. 4) bezüglich Unterhalt und Erneuerung auszugleichen. Die Darlehensforderungen der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See gemäss Art. 61 erlöschen. <sup>(A)</sup>

## **9. Übergangs- und Schlussbestimmungen der Statutenrevision vom 23. September 2018 <sup>(A)</sup>**

### **Art. 52 Sanierung der Verbandsanlagen**

Der Zweckverband bringt die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Statuten noch nicht sanierten Anlagen innerhalb einer Frist von fünf Jahren auf den aktuellen Stand der Technik.

### **Art. 53 Vizepräsidium der ARA-Kommission**

Die Verbandsgemeinde, deren Gemeindevorstand vor Inkrafttreten dieser Statuten nach bisherigem Turnus den Vizepräsidenten gestellt hat, bezeichnet den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit ab Inkrafttreten der Statuten.

### **Art. 54 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

## **Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

## **Art. 56 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

# **10. Übergangsbestimmungen Beitritt Männedorf (Teilrevision der Statuten vom 28. September 2025) <sup>(A)</sup>**

## **Art. 57 Ausbau der ARA Rorguet <sup>(A)</sup>**

<sup>1</sup>Der Zweckverband erneuert und erweitert nach Inkrafttreten der vorliegenden revidierten Statuten und dem damit zusammenhängenden Beitritt der Gemeinde Männedorf die Anlagen der ARA Rorguet. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Er baut die für den Anschluss der Gemeinde Männedorf erforderliche Druckleitung vom Pumpwerk Weiern bis zum Verbandskanal in der Mühlestrasse sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten gemäss dem Vorprojekt Holinger vom 5. Februar 2025 (Anschluss Männedorf und Erweiterung ARA Rorguet). <sup>(A)</sup>

<sup>3</sup>Der anschliessende Rückbau der ARA Männedorf erfolgt durch die Gemeinde Männedorf auf deren eigene Kosten. <sup>(A)</sup>

**Art. 58 Finanzierung der Baukosten und der Betriebskosten bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses von Männedorf <sup>(A)</sup>**

<sup>1</sup>Ab dem Inkrafttreten dieser Statutenänderung bis zum Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet gelten folgende Regelungen über die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden: <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Bis zum Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet muss die Gemeinde Männedorf keine Betriebskosten nach Art. 42 bezahlen; der Anteil der Gemeinde Uetikon am See an den Betriebskosten berechnet sich in dieser Zeit nur nach Massgabe der Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abwasser bereits eingeleitet wird. Vorbehalten sind die nachfolgenden Absätze. <sup>(A)</sup>

<sup>3</sup>Der Zweckverband finanziert unter Vorbehalt von Abs. 5 die von ihm zu tragenden Investitionskosten für die Erweiterung der ARA Rorguet unter Einschluss der 4. Reinigungsstufe sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Neu- und Umbauarbeiten nach Massgabe von Art. 43 über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter. Zinsen und Abschreibungen hierfür werden als Betriebskosten nach Art. 42 verrechnet. <sup>(A)</sup>

<sup>4</sup>Die Erstellung der Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie der dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten wird durch den Zweckverband vorgenommen, aber vollumfänglich durch die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See finanziert. Die Gemeinde Männedorf bezahlt sämtliche Rechnungen dafür. <sup>(A)</sup>

<sup>5</sup>Die Investitionen für den Ausbau der Biofiltration werden vollumfänglich vom Zweckverband finanziert. Den Anteil an diesen Investitionskosten, der durch den Beitritt der Gemeinde Männedorf notwendig wird (entsprechend den zusätzlich angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss Prognose per Ende 2031), wird zu Lasten der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See verzinst und abgeschrieben. Massgeblich für die Verzinsung ist der gewichtete durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz des Zweckverbands im betreffenden Jahr. Die Aufteilung dieser jährlichen Kosten zwischen den Gemeinden Männedorf und Uetikon am See erfolgt im Verhältnis zu ihren zusätzlich angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe. Die übrigen Investitionen und Kosten des Ausbaus der Biofiltration werden vom Zweckverband nach Massgabe von Abs. 3 getragen. <sup>(A)</sup>

**Art. 59 Sonderbauwerke <sup>(A)</sup>**

Die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See überlassen dem Zweckverband die Sonderbauwerke auf ihrem Gemeindegebiet im Sinn von Art. 4 dieser Statuten ab Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet zum Gebrauch. <sup>(A)</sup>

**Art. 60 Einkaufsbeiträge Buchwert <sup>(A)</sup>**

Die Gemeinde Männedorf leistet per Inkrafttreten dieser Statutenänderung einen einmaligen Einkaufsbeitrag Buchwert in der Höhe von Fr. 2'405'924... Die Gemeinde Uetikon am See leistet auf diesen Zeitpunkt hin einen einmaligen Einkaufsbeitrag Buchwert in der Höhe von Fr. 172'893.-. <sup>(A)</sup>

**Art. 61 Abgeltung für stille Reserven <sup>(A)</sup>**

Die Gemeinde Männedorf leistet dem Zweckverband per Inkrafttreten dieser Statutenänderung als Abgeltung für stille Reserven einen Betrag von Fr. 2'921'595.- als unbefristetes und unverzinsliches Darlehen. Die Gemeinde Uetikon am See leistet auf diesen Zeitpunkt hin aus dem gleichen Grund einen Betrag von Fr. 210'038.- als unbefristetes und unverzinsliches Darlehen. <sup>(A)</sup>

**Art. 62 Mitspracherecht von Männedorf <sup>(A)</sup>**

<sup>1</sup>Bis zur erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Männedorf bei den Beschlüssen nach Art. 14, der Gemeindevorstand von Männedorf bei Beschlüssen nach Art. 17 und die Vertreter der Gemeinde Männedorf in der ARA-Kommission bei Beschlüssen nach Art. 21-23 kein Stimmrecht in Belangen, von welchen sie nicht betroffen sind und insbesondere keine Kosten tragen. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Für die Folgen von Beschlüssen, bei denen die Vertreter der Gemeinde Männedorf nicht stimmberechtigt sind, haftet die Gemeinde Männedorf im Innenverhältnis nicht. <sup>(A)</sup>

**Art. 63 Mitarbeiter der ARA Männedorf <sup>(A)</sup>**

Der Zweckverband übernimmt auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf die Anstellungsverhältnisse der ARA-Angestellten von Männedorf, wobei die Anstellungsbedingungen gemäss Art. 34 zu Anwendung kommen, und sichert ihnen für zwei Jahre gleichwertige Anstellungsbedingungen zu, namentlich den gleichen Lohn.

**Art. 64 Aufhebung des Vertrags über die Einlieferung von Klärschlamm <sup>(A)</sup>**

Der zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Männedorf am 19. August / 9. September 2020 abgeschlossene Anschlussvertrag über die Klärschlammverwertung und -entsorgung wird auf das Datum der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf aufgehoben. Aus der hiermit vorgenommenen vorzeitigen Vertragsauflösung erwächst keiner der Parteien eine Entschädigungspflicht. <sup>(A)</sup>

**Art. 65 Frühester Austrittstermin für die Gemeinde Männedorf <sup>(A)</sup>**

Die Gemeinde Männedorf kann frühestens auf einen Zeitpunkt fünf Jahre nach Beginn der Einleitung des Abwassers aus dem Zweckverband austreten. Im Übrigen gilt Art. 50. <sup>(A)</sup>

**Art. 66 Inkrafttreten der Änderung vom 28. September  
2025 betreffend den Beitritt von Männedorf <sup>(A)</sup>**

<sup>1</sup>Diese Änderung der Statuten vom 28. September 2025 betreffend den Beitritt von Männedorf treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2026 in Kraft. <sup>(A)</sup>

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats. <sup>(A)</sup>

(B)

**Genehmigung Regierungsrat**

Die vorstehende Änderung der Statuten wurde an den Urnenabstimmungen vom 28. September 2025 angenommen.

Namens des Zweckverbands:

Die Präsidentin:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

[NAME]

Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT] \_\_\_\_\_

[NAME]

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. ... [NUMMER/JAHR] vom ... [DATUM]  
genehmigt.